

Artikel 4

Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

(Art. 2 Abs. 2 ArG)

Das Gesetz ist insbesondere anwendbar auf Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden:

- a. zur Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern sowie zur Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- b. zur Beförderung von Personen oder Gütern, unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- c. für die Abfuhr, für die Verbrennung oder Verarbeitung von Kehrriecht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung.

Allgemeines

Der vorliegende Artikel basiert auf Artikel 2 Absatz 2 ArG. Abweichend vom Grundsatz des Artikels 2 ArG, der nur den Gesundheitsschutz auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden anwendbar erklärt, sind in diesem Artikel Betriebe aufgeführt, die zwar zur Verwaltung gehören, aber dennoch den gesamten Vorschriften des Arbeitsgesetzes unterstehen, und zwar sowohl in Bezug auf den Gesundheitsschutz als auch auf die Arbeits- und Ruhezeit. Der Vorbehalt in Artikel 71 Buchstabe b ArG gilt auch für die Beschäftigten der hier bezeichneten Betriebe, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Die Tätigkeiten der Bundesstellen fallen hauptsächlich in den tertiären Sektor (Büroarbeiten, administrative Arbeiten für den Vollzug von Regierungsentscheiden usw.), in dem weder Güter noch Dienstleistungen für die Wirtschaft hergestellt bzw. erbracht werden. Zur Verwaltung gehören aber auch Betriebe des sekundären Sektors, in dem Güter hergestellt werden. Diese haben zudem gewerblichen Charakter, so dass mit deren Unterstellung unter das Gesetz Wettbewerbsverfälschungen zwischen den privaten Betrieben

und Industrien einerseits und den staatlichen Unternehmen andererseits ausgeschlossen werden können.

Buchstabe a:

Als Beispiele können staatliche Wasser- und Kernkraftwerke genannt werden. Da die Produktionsbetriebe der Verwaltungen immer häufiger privatisiert werden (z. B. die Munitionsfabriken), wird die Tragweite dieses Buchstabens immer geringer.

Buchstabe b:

Unter diese Bestimmung fallen nur wenige Betriebe, weil auf Bundesebene die meisten Betriebe dieser Art der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG, SR 822.21) unterstehen, die ausdrücklich in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ArG vorbehalten ist. Auf kantonaler und kommunaler Ebene unterstehen Betriebe, die vorwiegend Personen- und Warentransporte durchführen und deren Beschäftigte zumeist der Gesetzgebung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (ARV 1, SR 822.221) und der Verordnung die Arbeits- und

Art. 4

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich

2. Abschnitt: Betrieblicher Geltungsbereich

Art. 4 Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2, SR 822.222). Diese beiden Gesetzesbestimmungen sind in Artikel 71 Buchstabe a ArG vorbehalten. Als Beispiel für die genannten Betriebe seien hier staatliche Ambulanzunternehmen genannt, die vom Geltungsbereich der ARV 2 ausgenommen sind.

Buchstabe c:

Die Erläuterungen zu Buchstabe a beziehen sich auch auf die Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung.

Chauffeure von Abfuhrunternehmen, die Fahrzeuge zur Abfallbeseitigung lenken, fallen nicht unter die ARV 1.